

Existenzgründung in der Kreativwirtschaft

Der Weg in die Selbstständigkeit

Wenn von „Kreativen“ die Rede ist, sind damit überwiegend erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen gemeint, die mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kreativen und/oder kulturellen Gütern und Dienstleistungen Geld verdienen wollen.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird in Deutschland in elf Teilmärkte untergliedert. Die Teilmärkte Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Darstellende Kunst, Designwirtschaft, Architekturmarkt und Pressemarkt werden hier unter dem Begriff "Kulturwirtschaft" zusammengefasst. Ergänzt werden diese durch die beiden Teilmärkte „Werbemarkt“ sowie „Software/Games-Industrie“.

Egal in welchem Teilmarkt gegründet werden soll, wichtig sind eine gute Vorbereitung der Selbstständigkeit und ein Fahrplan, der den Weg aufzeigt.

Entwickeln des Geschäftsmodells

Aus der Idee sollte man zunächst ein Geschäftsmodell entwickeln und dabei den Bedarf im Markt möglichst genau hinterfragen: Wer könnte als Kunde in Frage kommen? Welche Bedürfnisse hat der potenzielle Kunde? Welche Leistung kann mit welchem Nutzen dem Kunden angeboten werden?

Entwickeln des Businessplans

Auf der Basis des Geschäftsmodells wird dann der Businessplan erstellt. Er zeigt, wie der Gründer sich die Umsetzung seiner Selbstständigkeit vorstellt und ob das Vorhaben markt- und tragfähig ist. Der Businessplan ist zudem wichtig für die Kommunikation mit Finanzierungs- und Fördermittelgebern.

INFOS

Unter www.reutlingen.ihk.de finden Sie weitere Informationen.

Ihr Ansprechpartner

Jeannette Klein
E-Mail: j.klein@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-297

Victor Pauls
E-Mail: pauls@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-204

Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhaltes sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 01/2019

Gründen des Unternehmens

In dieser Phase geht es um die Klärung formaler Aspekte der Unternehmensgründung und um praktische Schritte der Umsetzung. Dazu gehören die Klärung des Status Freiberufler oder Gewerbetreibender, die Anmeldung, die Wahl einer geeigneten Rechtsform, die Prüfung von Pflichtmitgliedschaften (Berufskammern, Berufsverbände, etc.) und notwendigen Versicherungen. Darüber hinaus müssen geeignete Büro- und Produktionsräume gefunden, die Leistungserstellung sowie das Marketing gestartet und erste Pilotkunde akquiriert werden.

Etablieren des Unternehmens

In dieser Phase geht es um die Erweiterung des Kundenstammes, um konstante Umsätze und das Erreichen der Gewinnschwelle. Der Kreativschaffende etabliert sich am Markt mit seinem Angebot und muss das Unternehmen zur mehr Wachstum weiterentwickeln.

Freiberuflich oder gewerblich?

Ob die kreativwirtschaftliche Selbstständigkeit als freiberufliche oder als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, hat Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung.

Einen ersten Ansatz bietet das PartGG. Es definiert in § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG die Freien Berufe wie folgt: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Das Finanzamt und die Betriebsprüfer stützen ihre Entscheidungen vor allem auf das Einkommenssteuergesetz in § 18 Absatz 1, welches ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen (Katalogberufe, Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe) unterscheidet und zudem in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 die freiberufliche Tätigkeit als: "selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit" beschreibt. Kreativberufe, wie Journalisten, Architekten, Bildberichterstatter, Dolmetscher oder auch Übersetzer werden konkret als Katalogberufe aufgeführt.

Die gewerbliche Tätigkeit wird im Einkommenssteuergesetz in § 15 Abs. 2 als eine selbstständige, nachhaltige Betätigung definiert, die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen.

Hinweis:

Es entscheidet das Finanzamt auf Grundlage des Einkommenssteuergesetzes, ob es sich um eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

Betriebliche und soziale Absicherung

Zu den wichtigsten betrieblichen Versicherungen gehören:

- **Betriebs-Haftpflichtversicherung** bei Schadenersatzansprüchen Dritter (z.B. Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten)
- **Berufs-Haftpflichtversicherung** schützt vor finanziellen Folgen eines Berufsfehlers, wie z.B. bei falscher Beratung oder Begutachtung (Bsp. bei Architekten) und kann mit einer **Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung** gekoppelt werden.
- **Rechtsschutzversicherung** deckt Anwalts- und Gerichtskosten, die z.B. bei Mietproblemen, Verkehrsschäden oder Arbeitsverhältnissen entstehen.

- **Betriebsunterbrechungsversicherung** übernimmt laufende Betriebskosten bis zum Wiederaufbau des Unternehmens, wenn dieses z.B. aufgrund von Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/ Leitungswasser oder Sturm lahm gelegt ist

Zur sozialen Absicherung gehören:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Es besteht eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Man kann wählen zwischen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, wird in die gesetzliche Pflegeversicherung einbezogen. Wer privat krankenversichert ist, unterliegt der Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung. Ein Sonderfall besteht bei selbstständigen Künstlern und Publizisten. In der Regel sind sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert.

Hinweis:

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist zuständig für die Künstlersozialversicherung. Diese bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten eine gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSK erfüllt, ist verpflichtet, sich dort zu versichern. Der Vorteil hierbei ist: Der Kreative zahlt – wie ein Arbeitnehmer – nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Den anderen Beitragsanteil trägt die KSK. Die Beitragshöhe richtet sich jeweils nach dem geschätzten Einkommen. Künstler und Publizisten haben aber auch die Möglichkeit, sich privat krankenzuversichern. Voraussetzung ist eine amtliche Befreiung von der Versicherungspflicht, die entweder in den ersten drei Jahren der Selbständigkeit oder bei mindestens dreijährigen Einnahmen über der Versicherungspflichtgrenze von der Künstlersozialkasse erwirkt werden kann. Analog zur gerade genannten Regelung zahlt die KSK einen Zuschuss zur Privaten Krankenversicherung, so dass Künstler und Publizisten ebenfalls nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen. In der Privaten Krankenversicherung werden die Beiträge grundsätzlich unabhängig vom Einkommen festgelegt. Das jeweilige Versicherten-Risiko ist maßgebend.

Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft):

Man sollte sich informieren, welche der Berufsgenossenschaften – das ist die gesetzliche Unfallversicherung – zuständig ist und ob man verpflichtet ist, sich dort zu versichern. Bsp.: Fotografen, der Bereich Grafik sowie Bildberichterstatter sind pflichtversichert in der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). Künstler und Publizisten können sich dagegen freiwillig versichern in der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Berufsständische Altersvorsorge:

Berufsständische Versorgung: Ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung. Angehörige bestimmter freier Berufsgruppen, wie beispielsweise Architekten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in ihrem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert. Aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk sind sie dafür von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Versorgungswerke: Für Medienschaffende, wie zum Beispiel Verlage, Hersteller von Druckerzeugnissen, Redakteure, Werbeagenturen, Buchhändler oder auch Journalisten gibt es beispielsweise das Versorgungswerk der Presse. Mitglieder können hier zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig fürs Alter vorsorgen.

Die berufsständische Versorgung umfasst Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die Mindest- und Höchstbeiträge sind zwischen den einzelnen Versorgungswerken unterschiedlich und der jeweiligen Satzung zu entnehmen. Der Regelpflichtbeitrag orientiert sich an der Beitragshöhe der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sind damit zu beachten.

Gesetzliche Rentenversicherung: Wer weder über die KSK noch über berufsständische Versorgungswerke pflichtversichert ist oder privat vorsorgen.

Hinweis:

Auch unter den nicht verkammerten Freiberuflern gibt es Personen, die über die Deutsche Rentenversicherung Bund rentenversicherungspflichtig sind, da sie laut Gesetzgeber als sozial schutzbedürftig gelten. Weitere Informationen erhält man unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Selbstständig oder nicht?

Als selbstständig gilt, wer:

- das unternehmerische Risiko für seine Tätigkeit trägt
- frei über seine eigene Arbeitskraft verfügen kann
- seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt
- eigenständig entscheidet
- seine Arbeitszeit selbst einteilen kann
- seine Arbeit im Wesentlichen frei gestalten kann

Kreativschaffende, die als freie Mitarbeiter für ihre Auftraggeber tätig sind sollten hier besonders Acht geben.

Hinweis:

Wer seinen Status klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das so genannte Statusfeststellungsverfahren ist die Clearingstelle Deutsche Rentenversicherung Bund. Weitere Informationen erhält man unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Rechtsformen für Kreativschaffende

Wenn man sich selbstständig macht, braucht es eine Rechtsform. Es muss entschieden werden, ob man als Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen möchte. Dabei spielen vor allem Fragen der Haftung und der Vertretung eine Rolle.

Wird ein Kreativschaffender in einem Gewerbe oder freien Beruf als einzelne natürliche Person selbstständig tätig, handelt es sich in der einfachsten Rechtsform um ein Einzelunternehmen. Besondere Gründungsformalitäten sind nicht erforderlich. Die Gründungskosten sind minimal. Als Gewerbetreibender ist eine kostenpflichtige Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt vorzunehmen, als Freiberufler wird lediglich eine Steuernummer beim Finanzamt beantragt. Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer haften Sie mit Ihrem gesamten Privatvermögen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die einfachste Rechtsform für Kreativschaffende als Freiberufler oder Kleingewerbetreibende im Team zu arbeiten. Sie entsteht durch den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird empfohlen. Jeder Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten, allerdings haftet auch jeder Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform, die nur von Kreativschaffenden, die Angehörige der Freien Berufe sind, gegründet werden kann. Partner in einer Partnerschaftsgesellschaft können nur natürliche Personen sein. Zur Gründung ist keine Mindestkapital erforderlich. Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform. Die Partnerschaftsgesellschaft wird ins Partnerschaftsregister eingetragen. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften die Partner neben dem Vermögen der Partnerschaft als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen. Eine Weiterentwicklung in Bezug auf die Haftungsregelungen stellt die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) dar. Bei der PartG mbB gibt es überhaupt keine persönliche Haftung. Hier ist das Privatvermögen des Partners, der seinen Beruf fehlerhaft ausübt, genauso geschützt wie das seiner Partner. Die Haftung ist beschränkt auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung. Möglich ist diese Rechtsform aktuell allerdings ausschließlich für Freie Berufe, deren Haftpflichtversicherungen berufsrechtlich geregelt sind.

Hinweis:

Weitere vertiefende Informationen zu diesem Thema erhält man im IHK-Bereich „Recht und Steuern“ unter www.reutlingen.ihk.de

Kooperationsmöglichkeiten für Kreativschaffende

Kooperationspartner können prinzipiell ohne jegliche formale Regelung zusammenarbeiten. Auch heute noch gilt in vielen Fällen zwischen Unternehmern, die sich verstehen, der Handschlag als Besiegelung einer Kooperationsvereinbarung. Erwägenswert ist dies allerdings nur für überschaubare, kurzfristige Projekte. Vor allem für längerfristige Kooperationen sollten die Partner unbedingt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung aufsetzen, gerade dann, wenn Leistungen zu erbringen sind oder wenn Geld zwischen den beteiligten Unternehmen fließt.

Formen der Kooperation:

- Zukauf von Einzelleistungen (Unterauftrag):
- Vermittlung von Aufträgen gegen Provision
- Bietergemeinschaft/ Arbeitsgemeinschaft: Bietergemeinschaften sind sinnvoll, wenn sich verschiedene kleinere Unternehmen für einen größeren Auftrag bewerben. Wird der erwünschte Auftrag an die Gemeinschaft erteilt, wird aus der Bietergemeinschaft in der Regel die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit dem Ablauf der Gewährleistung.
- Bürogemeinschaft: Hierbei geht es insbesondere darum, Büroräume gemeinsam zu nutzen, einschließlich deren Einrichtungen. Man kann auch Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen. Das wichtigste Ziel solcher Gemeinschaften ist es, Kosten zu sparen und bei Bedarf fachliche Erfahrungen auszutauschen. Ansonsten arbeitet jeder für sich allein.

Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für Kreativschaffende

Projektförderung:

Öffentliche und private Auftraggeber unterstützen einzelne künstlerische Vorhaben, wie z.B. Kunst am Bau, ein literarisches Werk oder eine Theateraufführung. Eine umfassende Datenbank und Überblick zu aktuellen Projekten liefert das „Deutsche Informationszentrum Kulturförderung“ unter www.kulturfoerderung.org.

Wettbewerbe, Preise und Stipendien:

Die Datenbank „Kulturpreise“ (www.kulturpreise.de) bietet eine sehr umfangreiche Übersicht über Preise, Wettbewerbe und Stipendien für Künstler, Kreative und Kulturschaffende.

Gründungszuschuss oder Einstiegs geld:

Gründerinnen und Gründer, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus sich selbstständig machen, können den so genannten Gründungszuschuss (bei der Agentur für Arbeit) oder das Einstiegs geld (beim Jobcenter) beantragen. Einen Rechtsanspruch gibt es auf die Förderung jedoch nicht.

Beratungsförderung - Förderung unternehmerischen Know-hows:

Das neue Beratungsprogramm des Bundes zur „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an junge Unternehmen (nicht länger als zwei Jahre am Markt) sowie bestehende Unternehmen und bezuschusst Beratungsleistungen, die in Anspruch genommen werden. Förderfähig sind Beratungsleistungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen sowie organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Ausgenommen sind Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen.

Klassische und alternative Finanzierung:

Neben klassischen Finanzierungsmöglichkeiten des Landes oder des Bundes gibt es auch alternative Finanzierungsangebote, wie etwa Crowdfinanzierung. Für Kultur- und Kreativschaffende gibt es eine Vielzahl an Crowdfunding-Plattformen.